

Ortsgemeinde Bedesbach

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde
Bedesbach
vom 04. Juni 2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bedesbach hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Bedesbach ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken des Geltungsbereiches dieser Satzung zu, da die Ortsgemeinde in diesem Gebiet städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht umzusetzen.

§ 2 Geltungsbereich

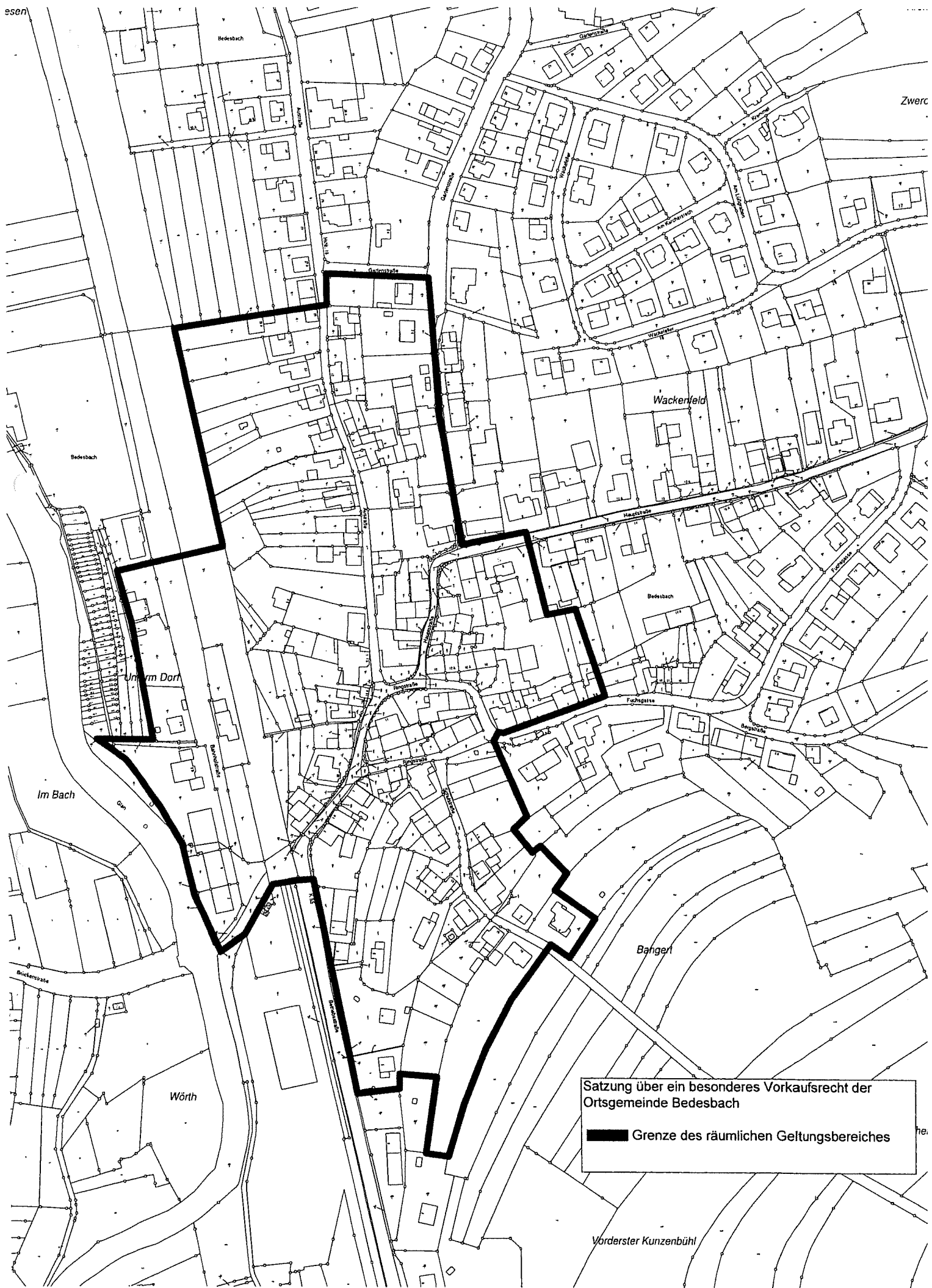
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Bedesbach, den 4. Juni 2018

gez. Peter Koch
(Peter Koch)
Ortsbürgermeister



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bedesbach

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Bedesbach

Begründung

Der Ortsgemeinderat Bedesbach möchte aktiv die städtebauliche und ortsgestalterische Entwicklung begleiten. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist erkennbar, dass die Ortsgemeinde zukünftig keinen Bedarf an großen Neubaugebieten hat, sondern die Innenentwicklung fokussiert werden muss. Vorrangig sind innerörtliche Flächen neu zu ordnen und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Hierzu gehört auch die Aktivierung von Bauflächen durch Abrisse nicht mehr zu sanierenden Altbauten.

Durch Abrisse und Grundstückszuteilungen können bestehende Gebäude an Wohnwert gewinnen.

Um die städtebauliche Durchsetzung dieser Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung besser beeinflussen zu können, wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen. Damit wird die Ortsgemeinde in die Lage versetzt, das Ortsbild positiv zu beeinflussen und den Wohnwert in der Ortsgemeinde Bedesbach zu erhöhen und nachhaltig zu gestalten.

Bedesbach, den 4. Juni 2018

gez. Peter Koch
(Peter Koch)
Ortsbürgermeister